

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 21 (1948)

Heft: 6

Artikel: Die Geschichte vom Nierstück, dem Fouriergehilfen und Telephon Nr. 11

Autor: Hasler, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allen Umständen vermieden werden. Zu diesem Schluß führt auch die Überlegung, daß der Bund seinerseits, wenn er infolge Land- und Sachschaden einem Privaten gegenüber haftet, seine Ersatzpflicht streng auf den unmittelbaren Schaden beschränkt; es hätte etwas Stoßendes an sich, wenn der Bund für sich selbst diese Beschränkung vornehmen könnte, aber im umgekehrten Fall vom Wehrmann den vollen Interessenersatz beanspruchen dürfte — um so mehr, als der Soldat das Instruktionsmaterial nicht zu seinem persönlichen Vergnügen übernimmt: „Aus diesen Gründen gelangt die Rekurskommission zu der Auffassung, daß im vorliegenden Fall nicht auf den Tarifwert abzustellen ist, sondern auf den tatsächlichen Wert, den das verlorene Prismenglas im Zeitpunkt des Verlustes unter Berücksichtigung des jahrelangen Gebrauchs noch gehabt hat. Eine andere Lösung wäre unbillig.“

Immerhin weist die Rekurskommission abschließend darauf hin, daß sie nicht grundsätzlich die Anwendung der Tarifpreise verneinen möchte: „Mit dieser Entscheidung soll keineswegs gesagt sein, daß in Zukunft bei Bemessung des Ersatzwertes verlorener Gegenstände stets eine besondere Schätzung vorzunehmen ist. Die Zeughäuser zum Beispiel werden sich vielmehr grundsätzlich an den Tarifwert halten, der ja in sehr vielen Fällen durchaus angemessen sein wird; dies dürfte besonders bei Gegenständen von nur geringfügigem Wert zutreffend sein. Wenn jedoch ein schadenersatzpflichtiger Wehrmann den verlangten Tarifwert mit sachlichen Gründen bestreitet, so wird die K. M. V. nach Prüfung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung der oben niedergelegten Rechtsauffassung einen rekursfähigen Entscheid fällen.“

In der Praxis wird somit nach wie vor in der Mehrzahl der Fälle vom Tarifpreis nicht abgewichen werden können, was vor allem dort ohne weiteres gerechtfertigt ist, wo ein Schadensfall aus der Haushaltungskasse beglichen wird. Insbesondere wird das Festhalten am Tarifwert bei „schwer individualisierbaren Gegenständen“ die Regel bleiben, wie die Rekurskommission schon in einem Entscheid des Jahres 1944 festgestellt hat. Es wird in Zukunft jeder einzelne Fall geprüft werden müssen, wobei aber die Möglichkeit besteht, daß in begründeten Einzelfällen vom bisherigen Grundsatz des unbedingten Festhaltens am Tarifpreis abgewichen werden kann.

Dr. K.

Die Geschichte vom Nierstück, dem Fouriergehilfen und Telephon Nr. 11

von Fourier F. Hasler, Basel

„Hesch scho wieder so en alti Wurschkueh“ frug ich die eben eingetroffene Wagenwache des Fassungs-Fourgon. Erst dunkles Schweigen. Dann zeigte Füs. Haberkern geheimnisvoll zum Fleischkorb. „Rüffel des Fassungs-Platz-Kdt., etwa wegen dem Verdunkelungstuch (Spezialbezeichnung für Fleischtuch des Rgt. Qm. II)“?

„Mach mi nit staubig“ hustete Haberkern, hebt grinsend den Korbdeckel und schlägt sorgfältig und wichtigtuertisch das Pergamentpapier vom Fleisch.

Ein prächtiges Nierstück lachte uns an, eingefasert und durchzogen, wie Marmor — samtweich der Druck, wie — na also! — wirklich ein Gedicht! Grundlage für einen Festschmaus. Und wir befinden uns am Ausgang einer 5-tägigen Übung. Verwandlung des Prachtsnierstücks in ein gewöhnliches Feld-, Wald- und Wiesen-Gulasch? Kommt nicht in Frage!

Gefechts-Rapport des „kleinen Stabes“. Aufgabe: Rettung des Nierstücks. Entschluß: Menuwechsel, Verdoppelung der nächsten Fleischbestellung, Evakuierung des Nierstücks in die 25 km entfernte Unterkunft, Depot beim Vertrauens-Metzger.

Kp. Kdt.: „Einverstanden! Bedingung: Four. Gehilfe spätestens innert 2 Tagen zurück bei der Trp.“ Los! Aber wie soll der Nierstück-Kurier uns wieder finden?

Ab nächsten Morgen 07.00 läßt Geschäftsfreund Bünzli (Four.) Nachricht für Bär (Four. Geh.) bei Telephon Nr. 11 in L. Positionswechsel 12.00 und 18.00.

Alles klappte wie vereinbart: In einem Tag war Nierstück-Kurier mitten durch den Feind beim Metzger, in 2 Tagen auf Umwegen wieder bei der kämpfenden Trp. und am 4. Tag hieb unsere Mannschaft wohl etwas müde, aber mit Wohlgenuß in ein gutgelagertes und rassisg zubereitetes Roastbeef — Dank einem wendigen Four. Gehilfen, Dank auch Telephon-Auskunft Nr. 11!

Übertriebener Tabakkonsum

(Geht auch die Militärs an!)

In „Ars Medici“ berichtet Prof. Eduard Melchior, Ankara, über „Chirurgisches aus der Türkei“: Mannigfache Beziehungen zur Chirurgie ergeben sich aus dem oft übertriebenen Tabakkonsum. Ein täglicher Verbrauch von 20—40 Zigaretten ist weit verbreitet, ohne damit die obere Grenze zu bezeichnen. Während nun bei manchen Menschen dies selbst im Laufe der Jahre ohne manifeste Folge bleibt, kommt es bei anderen zu deutlichen Schädigungen. Außer allgemeiner Nervosität, Herzbeschwerde, und Raucherbronchitis, die ihrerseits die Gefahr nachoperativer Störungen der Atmungsorgane wesentlich steigert, ist hier vor allem die Neigung zu Morbus Buerger (Buerger Krankheit) zu nennen, deren Auftreten schon im jugendlichen Alter, mitunter selbst vor Ende des 2. Jahrzehntes, beobachtet wird. Als chirurgisch interessant ist endlich die Rauchergastritis zu nennen, da diese in ihren Erscheinungen weitgehend dem Verhalten eines Geschwürs oder Entzündung der Haut oder Schleimhaut mit örtlichen Substanzverlust entsprechen und daher ohne sorgfältige Untersuchung zu irrtümlichen Eingriffen Anlaß geben kann. (Aber dies alles, wie eingangs erwähnt, bei übertriebenem Tabakkonsum. Jedes Zuviel ist aber schädlich! Der Korr.) r.